

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	26.09.2024	Beschlussfassung	öffentlich

<b>Hauptamt</b>  Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 071.00; 022.31	  Datum: 13.09.2024 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

**Betreff:** ***Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 54 LVwVfg über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten der Städte Bräunlingen, Hüfingen und Blumberg im Verhinderungsfall***

**Anlagen:** - Entwurf der Vereinbarung

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten der Städte Bräunlingen, Hüfingen und Blumberg im Verhinderungsfall (Notfall) zu.

## **Begründung:**

Der kürzliche Weggang unserer bisherigen Ordnungsamtsleitung und Vollstandesbeamtin Lisa Self hat uns aufgezeigt, wie schnell unser Standesamt nicht mehr komplett handlungsfähig ist. Durch die Einstellung von Daniela Steinemann, die im August den Lehrgang zur Vollstandesbeamtin absolviert hat, haben wir mit Martina Selig, wieder zwei Vollstandesbeamtin zur Verfügung. Dennoch können unerwartete Ausfälle auf uns zu kommen und daher sehen wir es als unerlässlich, mit den Kommunen Bräunlingen und Hüfingen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten zu schließen.

Die Bürgermeister Micha Bächle, Patrik Haas und Markus Keller haben daher vereinbart, dass solch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung des Standesamtsbetriebs für alle Kommunen unumgänglich sei.

Somit möchten die Städte Bräunlingen, Hüfingen und Blumberg zur Vertretungsregelung im Standesamt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten im Verhinderungsfall beschließen.

Um diese Vereinbarung treffen zu können, ist jedoch eine Zustimmung des jeweiligen Gemeinderats notwendig.

Das am 01.10.2009 in Kraft getretene Personenstandsgesetz ermächtigt die Landesregierungen u.a., die Bestellung der Standesbeamten und die fachlichen Anforderungen an diese Personen zu regeln. Das Land Baden-Württemberg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in einer Verordnung des Innenministeriums u.a. drei „Kategorien“ von Standesbeamten eingeführt:

Vollstandesbeamte, Verhinderungsvertreter und Eheschließungsstandesbeamte. Vollstandesbeamte und Verhinderungsvertreter müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, u.a. müssen sie regelmäßig an den Fortbildungen der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf und zweimal jährlich an den auf Landkreisebene stattfindenden Fortbildungslehrgängen teilnehmen. An Eheschließungsstandesbeamten werden diese Voraussetzungen nicht gestellt.

Die Städte Bräunlingen, Hüfingen und Blumberg möchten im Standesamtswesen dahingehend kooperieren, dass im Verhinderungsfall aller Vollstandesbeamten ein Standesbeamter der anderen beteiligten Stadt tätig werden kann. Dies ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Hierbei bleiben die Standesamtsbezirke der beteiligten Städte sowie deren Dienstsitze und Zuständigkeiten unverändert.

Die Personalleihe bedeutet, dass ein bestellter Standesbeamter einer Stadt teilweise einer anderen Stadt zur Erledigung ihrer Standesamtsaufgaben überlassen wird. Diese Stadt bestellt ihn dann zum Standesbeamten in ihrem Standesamtsbezirk.

Durch diese Regelung können vorübergehende Personalengpässe überbrückt werden, z.B. bei unvorhergesehener Krankheit o.ä. Die reguläre Urlaubsvertretung muss aber nach wie vor jede der am Vertrag beteiligten Städte selbst sicherstellen.

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Städte über mindestens zwei Vollstandesbeamte oder alternativ einen vollwertigen Standesbeamten sowie einen Stellvertreter des Standesbeamten (Verhinderungsvertreter) verfügt.

Durch die Vereinbarung wird die interkommunale Zusammenarbeit unter den Städten und Gemeinden gestärkt und hilft mögliche Personalengpässe zu überbrücken.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.